

# RS Vwgh 1990/9/25 89/08/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ArbVG §96 Abs1 Z4;

ASVG §49 Abs1;

KollIV eisen- und metallverarbeitende Industrie Abschn10;

KollIV eisen- und metallverarbeitende Industrie Abschn8 Z7;

## Rechtssatz

Vergütungen für Wegzeiten außerhalb der Arbeitszeit stellen wohl Entgelt iSd§ 49 Abs 1 ASVG dar, können jedoch nicht dem Verdienstbegriff des Abschn 10 Kollektivvertrag für die eisenerzeugende und metallherzeugende und metallverarbeitende Industrie unterstellt werden. Als den Dienstnehmern nicht von vornherein in fester Höhe, sondern nur bei Anfall entsprechender Wegzeiten gebührende Entgeltsteile gehören sie nicht zum Grundlohn und sind auch nicht als leistungsbezogene Entgelte gem § 96 Abs 1 Z 4 ArbVG anzusehen (Hinweis E 27.3.1990,88/08/0237).

## Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn Entgelt Begriff Entschädigung Vergütung Kollektivvertrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080313.X01

## Im RIS seit

25.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)